



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Amtsblatt des Kreises Recklinghausen

Nr. 629/2022 vom 09.06.2022

Inhalt: Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen (Taxentarif) für den Kreis Recklinghausen

Rechtsverordnung

über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen (Taxentarif) für den Kreis Recklinghausen

Aufgrund des § 51 Abs. 1 Satz 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690) in der zurzeit geltenden Fassung

und des § 4 S. 1 Nr. 2 der Verordnung über die zuständigen Behörden auf den Gebieten des öffentlichen Straßenpersonenverkehrs und Eisenbahnwesens (ZuStVO-ÖSPV-EW) vom 25.06.2015 (GV.NRW.2015 S. 504),

in der bei Erlass dieser Verordnung geltenden Fassung

sowie aufgrund der §§ 25 ff. des Ordnungsbehördengesetzes (OBG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW S. 528/SGV NW 2060) in der zurzeit geltenden Fassung

wird vom Kreis Recklinghausen als Kreisordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Kreistages des Kreises Recklinghausen vom 30.05.2022 für das Gebiet des Kreises Recklinghausen folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich - Pflichtfahrgebiet

1. Die nachstehenden Beförderungsentgelte und -bedingungen gelten innerhalb des Pflichtfahrgebietes für die Beförderung von Personen in

Herausgeber:

Kreis Recklinghausen

Der Landrat

Kurt-Schumacher-Allee 1

45657 Recklinghausen

Anforderungen von

Exemplaren beim

Kreis Recklinghausen

Fachdienst 10

Personalservice, Organisation

und Zentrale Aufgaben

Telefon: 02361 53-3090

Telefax: 02361 53-3290

info@kreis-re.de

Taxen mit den vom Kreis Recklinghausen als Genehmigungsbehörde zugelassenen Taxen.

2. Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Gebiet des Kreises Recklinghausen.
3. Bei Fahrten, deren Ziel außerhalb des Pflichtfahrgebietes liegt, hat das Fahrpersonal den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke frei zu vereinbaren ist. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für das Pflichtfahrgebiet festgesetzten Beförderungsentgelte und-bedingungen als vereinbart.

§ 2

Fahrpreisanzeiger

1. Die Beförderungsentgelte nach dieser Rechtsverordnung dürfen weder über- noch unterschritten werden. Sie sind unter Verwendung eines geeichten Fahrpreisanzeigers, unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen, zu berechnen
2. Ist der Fahrpreisanzeiger gestört, muss er unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern, wiederhergestellt und neu geeicht werden. Diese Verpflichtung obliegt der Taxenunternehmerin / dem Taxenunternehmer als auch dem Fahrpersonal.
3. Bei Versagen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrpreis nach den Tarifbestimmungen des § 3, 4 und 5 zu berechnen.

§ 3

Fahrpreis

Der Fahrpreis setzt sich wie folgt zusammen,

Gültig zum 01.08.2022

- | | |
|--|--------|
| a) In der Zeit von 06.00 bis 22.00 Uhr (Tagtarif) | |
| Grundpreis | 4,30 € |
| Kilometerpreis für Beförderungsfahrten
(0,10 € je angefangene 47,62 m) | 2,10 € |
| b) In der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr (Nachtтарif) | |
| Grundpreis | 4,50 € |
| Kilometerpreis für Beförderungsfahrten
(0,10 € je angefangene 45,45 m) | 2,20 € |
| c) An Sonn- und Feiertagen gilt der Nachtтарif auch tagsüber | |
| d) Verkehrsbedingte Wartezeiten werden mit 0,10 € je 10,91 Sekunden berechnet (das entspricht 33,00 € je Stunde). Die Berechnung hat ausschließlich über den Fahrpreisanzeiger zu erfolgen | |

- e) Bei Bestellung einer Großraumtaxe (mehr als 4 Fahrgastplätze) wird ein Zuschlag in Höhe von **6,00 €** erhoben. Der Zuschlag muss auf dem Fahrpreisanzeiger angezeigt werden. Der Zuschlag darf nicht erhoben werden, wenn die Großraumtaxe am Taxistandplatz zur Personenbeförderung bereitgehalten wird und dort Fahrgastaufträge entgegengenommen werden.

Gültig zum 01.04.2023

- a) In der Zeit von 06.00 bis 22.00 Uhr (Tagtarif)
- | | |
|---|--------|
| Grundpreis | 4,40 € |
| Kilometerpreis für Beförderungsfahrten
(0,10 € je angefangene 45,45 m) | 2,20 € |
- b) In der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr (Nachtтарif)
- | | |
|---|--------|
| Grundpreis | 4,60 € |
| Kilometerpreis für Beförderungsfahrten
(0,10 € je angefangene 41,67 m) | 2,40 € |
- c) An Sonn- und Feiertagen gilt der Nachtтарif auch tagsüber
- d) Verkehrsbedingte Wartezeiten werden mit 0,10 € je 10,29 Sekunden berechnet (das entspricht 35,00 € je Stunde). Die Berechnung hat ausschließlich über den Fahrpreisanzeiger zu erfolgen
- e) Bei Bestellung einer Großraumtaxe (mehr als 4 Fahrgastplätze) wird ein Zuschlag in Höhe von **6,20 €** erhoben. Der Zuschlag muss auf dem Fahrpreisanzeiger angezeigt werden. Der Zuschlag darf nicht erhoben werden, wenn die Großraumtaxe am Taxenstandplatz zur Personenbeförderung bereitgehalten wird und dort Fahrgastaufträge entgegengenommen werden.

§ 4

Anfahrt zum Bestellort

1. Die Anfahrt zum Bestellort hat innerhalb der Ortschaft des Betriebssitzes oder Standplatzes, die mit Ortstafeln nach den Zeichen 310 und 311 StVO gekennzeichnet ist, unentgeltlich zu erfolgen.
2. Unentgeltlich hat die Anfahrt auch außerhalb des in Abs. 1 genannten Bereichs zu erfolgen, wenn die anschließende Besetztfahrt in die Ortschaft des Betriebssitzes bzw. Standplatzes der Taxe zurückführt oder sie durchfahren wird.
3. In allen anderen Fällen ist die Anfahrt mit der jeweiligen Grundgebühr nach § 3 (Tag- oder Nachtтарif) sowie einer Kilometergebühr in Höhe von **0,90 €** je Kilometer zu berechnen.

§ 5

Rücknahme des Fahrauftrages

1. Tritt der Besteller / die Bestellerin eine Fahrt nicht an, so hat er/sie den vom Fahrpreisanzeiger angezeigten Betrag zu entrichten
2. Die Vergütung nach Nr. 1 entfällt, wenn der Besteller mindestens 2 Stunden vor dem vereinbarten Fahrtbeginn den Auftrag widerruft.

§ 6

Zahlung der Beförderungsentgelte und Fahrpreisquittung

1. Das Beförderungsentgelt ist nach Beendigung der Fahrt an den Taxifahrer/die Taxifahrerin zu zahlen.
2. Auf Wunsch des Fahrgastes muss in jeder Taxe bargeldlose Zahlung durch Kredit- oder Debitkarte oder vergleichbar sichere bargeldlose Zahlungsmittel angenommen werden. Der Unternehmer/Die Unternehmerin hat die Akzeptanz von mindestens zwei verschiedenen, im Geschäftsverkehr üblichen Kartenzahlungen (EC-Bankkarte, Kreditkarte) zu gewährleisten. Die Annahmepflicht besteht nicht, wenn der Fahrgast auf Verlangen des Fahrers/der Fahrerin nicht seine Identität durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises nachweist. Das Bereithalten von Taxen zum Zwecke der Beförderung von Personen sowie die Beförderung von Personen dürfen mit Taxen nur erfolgen, wenn ein funktionsfähiges Abrechnungssystem oder Abrechnungsggerät vor Fahrtbeginn zur Verfügung steht.
3. Der Fahrer/Die Fahrerin hat dem Fahrgast auf Verlangen eine Quittung über das zu zahlende Beförderungsentgelt auszustellen. Diese muss folgende Angaben enthalten:
 - a) Name und Anschrift des Unternehmers
 - b) Ordnungsnummer
 - c) Fahrstrecke
 - d) Beförderungsentgelt
 - e) Datum
 - f) Unterschrift des Fahrers/der Fahrerin

§ 7

Mitführen des Tarifes

Diese Rechtsverordnung ist in der Taxe mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

§ 8

Sondereinbarungen

1. Sondereinbarungen für den Pflichtfahrbereich dürfen abgeschlossen werden. Sie müssen die Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 Ziff. 1 bis 3 PBefG erfüllen.

2. Vor Anwendung dieser Sondervereinbarungen ist gem. § 51 Abs. 2 Ziff. 4 PBefG die Genehmigung beim Landrat des Kreises Recklinghausen, Fachdienst Straßenverkehr, einzuholen.

§9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Unternehmerin/Unternehmer, von ihm Beauftragte/-r oder Fahrzeugführerin /Fahrzeugführer
 - a) Beförderungsfahrten gem. § 1 Abs. 1 durchführt oder deren Ausführung anordnet oder zulässt, ohne das Beförderungsentgelt nach den Bestimmungen der §§ 3, 4 und 5 mittels des Fahrpreisanzeigers zu berechnen,
 - b) bei Fahrten über die Grenze des Pflichtfahrgebietes hinaus es gem. § 1 Nr. 3 unterlässt, den Fahrgast vor Beginn der Beförderung auf die freie Vereinbarung des Fahrpreises hinzuweisen,
 - c) es gemäß § 2 Nr. 1 unterlässt, die Eichbescheinigung innerhalb von 6 Wochen nach Inkrafttreten des Tarifs vorzulegen,
 - d) es gemäß § 2 Nr. 2 unterlässt, den Fahrpreisanzeiger nach einer Störung unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, wiederherstellen und eichen zu lassen,
 - e) es gem. § 2 Nr. 3 unterlässt, den Fahrpreis bei einem Versagen des Fahrpreisanzeigers nach den Tarifbestimmungen der §§ 3, 4 und 5 zu berechnen,
 - f) entgegen § 6 Nr. 3 dem Fahrgast auf dessen Verlangen keine oder keine ordnungsgemäße Quittung über die Fahrt ausstellt oder in dieser unvollständige Angaben macht,
 - g) entgegen § 7 dem Fahrgast auf dessen Verlangen keine Einsicht in die mitzuführende Rechtsverordnung gewährt,
2. als Unternehmerin/Unternehmer
 - a) es entgegen § 8 Abs. 2 unterlässt, die erforderliche Genehmigung vor der Anwendung der Sondervereinbarung einzuholen,
 - b) es unterlässt, seine Taxe entgegen § 7 mit einer Ausfertigung dieser Rechtsverordnung auszurüsten.

Die Ordnungswidrigkeiten können je nach Zuwiderhandlung gem. § 61 Abs. 2 PBefG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden, soweit die jeweilige Ordnungswidrigkeit nicht nach anderen Vorschriften mit Geldbuße oder Strafe bedroht ist.

§ 10

Aufsicht

Die Aufsicht über die Erfüllung von Vorschriften dieser Verordnung obliegt dem Landrat des Kreis Recklinghausen - Fachdienst Straßenverkehr -.

§ 11

Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt mit Ausnahme von § 6 Ziff. 2 vier Wochen nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt des Kreises Recklinghausen in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Rechtsverordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen (Taxentarif) für den Kreis Recklinghausen vom 02.07.2018 außer Kraft. § 6 Ziff. 2 tritt zum 01.04.2023 in Kraft.
2. Ist ein Fahrpreisanzeiger bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung noch nicht auf die neuen Beförderungsentgelte umgestellt, sind bis zur Umstellung des Fahrpreisanzeigers in der Übergangszeit die Beförderungsentgelte nach dem Taxentarif vom 02.07.2018 zu berechnen, längstens jedoch bis zum Ablauf von vier Wochen nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung gemäß Absatz 1.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 5 Abs. 6 KrO NW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser Rechtsverordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, 08.06.2022

gez.

Klimpel
Landrat